

Antrag auf Schülerbeförderung nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

-> Abgabe in der Schule

Schule _____ für das Schuljahr 20____/ 20_____

Angaben des Kindes

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Zukünftige Klasse: _____

Angaben der Eltern

Mutter

Vater

Name/Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Lebt das Kind im Wechselmodell ist zwingend die zweite Anschrift des Kindes anzugeben

Anschrift: _____

Bestätigung der Schule (Stempel und Unterschrift): _____

Einstiegshaltestelle: _____ **(Wohnort)**

Ausstiegshaltestelle: _____ **(Schulort)**

Hier genaue Haltestellenbezeichnung (laut Fahrplan) angeben.

Hinfahrt: ja / nein **

Rückfahrt: ja / nein **

(**Nichtzutreffendes durchstreichen)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ist die Beförderung notwendig für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern und für Schüler ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern. Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Schulweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Wir bestätigen hiermit, dass der Schulweg unseres Kindes zwischen der Wohnung und der von ihr/ihm besuchten Schule mindestens _____ Kilometer beträgt.

Jede Änderung unseres Kindes bezüglich **Anschrift (gilt auch bei Trennung der Eltern, das Kind lebt jetzt im Wechselmodell), Name, Schulwechsel oder Abgang** von der Schule teilen wir unverzüglich der Schulsachbearbeiterin im Sekretariat der Schule und dem FD Schulen, Soziales und Senioren der Stadt Rudolstadt schriftlich oder per E-Mail (i.tischer@rudolstadt.de) mit.

Andernfalls kann es Rückforderungsansprüche des Schulträgers nach sich ziehen.

Datenschutzerklärung/Einwilligungen:

Das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO Direkterhebung beim Betroffenen) habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. Merkblätter sind erhältlich in der Stadtverwaltung Rudolstadt oder im Internet unter www.formular.rudolstadt.de

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift wird die Richtigkeit/Vollständigkeit der Angaben bestätigt. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich den oben genannten Stellen mitzuteilen.

Ich/Wir gebe mein/geben unser Einverständnis, für die Bearbeitung und Ausstellung des Schülerfahrausweises/E-Ticket notwendige personenbezogene Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen weiterzuleiten

Mir/Uns ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Bedingungen auf der dritten Seite wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Voraussetzungen/Bedingungen für die Schülerbeförderung

(Bitte sorgfältig aufbewahren!)

1. Die Tatbestände nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG müssen erfüllt sein.
2. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse, insbesondere **Anschrift (gilt auch bei Trennung der Eltern, das Kind lebt jetzt im Wechselmodell), Name, Schulwechsel oder Abgang** von der Schule ist unverzüglich der Schule **und** dem FD Schulen, Soziales und Senioren der Stadt Rudolstadt schriftlich oder per E-Mail (i.tischer@rudolstadt.de) anzuzeigen.
3. Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen durch Wohnortwechsel, Schulwechsel oder Abgang von der Schule ist **das E-Ticket (Chipkarte)** der Schülerbeförderung **unverzüglich in der Schule zurückzugeben**. Eine verspätete Abmeldung bzw. Rückgabe des E-Ticket (Chipkarte) der Schülerbeförderung, **kann Rückforderungsansprüche** des Schulträgers an die Antragsteller nach sich ziehen.
4. Bei **Verlust** des E-Ticket (Chipkarte) ist dies unverzüglich über die entsprechende Schule der KomBus GmbH (Servicecenter) zu melden. Gegen Entrichtung eines von der KomBus GmbH festgelegten Entgeltes (10,00 €, Stand 13.11.2025) stellt diese ein neues E-Ticket (Chipkarte) für Ihr Kind aus.

Hinweise:

1. Das E-Ticket ist nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein gültig, dieser sollte immer mitgeführt werden.
2. Das E-Ticket hat eine Gültigkeit von **5 Jahren**, welche auch auf der Karte vermerkt ist. Sollte das Ticket versehentlich am Ende des Schuljahres vor Ablauf der Gültigkeit weggeworfen werden, gilt dies als **Verlust** und wird wie oben beschrieben gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € für Ihr Kind neu ausgestellt.
3. Auch beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule behält das E-Ticket seine Gültigkeit. Sobald die weiterführende Schule den Bedarf an die KomBus GmbH gemeldet hat, werden die neuen Daten digital auf der Karte geändert.
4. Der Antrag auf Schülerbeförderung muss für jedes Schuljahr neu ausgefüllt werden und in der zuständigen Schule abgegeben werden.